



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 09/2017

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 19.04.2017

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> Bebauungsplan Nr. 53 „Alte Dinslakener Str.“, 1. Änderung in Hünxe <u>Hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);	1-3
2.	<u>Bekanntmachung:</u> Bebauungsplan Nr. 35 „Stallbergweg“ / Hünxe, 5. vereinfachte Änderung in Hünxe <u>Hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);	4-6

GEMEINDE HÜNXE
Der Bürgermeister
–GB III Bauen/Planen–

28.03.2017

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 53 „Alte Dinslakener Str.“, 1. Änderung in Hünxe
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch
(BauGB);

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 den folgenden Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein- Westfalen Seite 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 53 "Alte Dinslakener Str.", 1. Änderung der Gemeinde Hünxe wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Die Änderung des Bebauungsplanes hat zum Ziel, das notwendige Angebot an Kindergartenplätzen zu schaffen und die damit verbundene Versorgung mit ausreichend Kindergartenplätzen sicherzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 53 „Alte Dinslakener Str.“ wurde auf der Grundlage von § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Alte Dinslakener Str.“, 1. Änderung in Hünxe kann der nachfolgenden Planskizze entnommen werden:

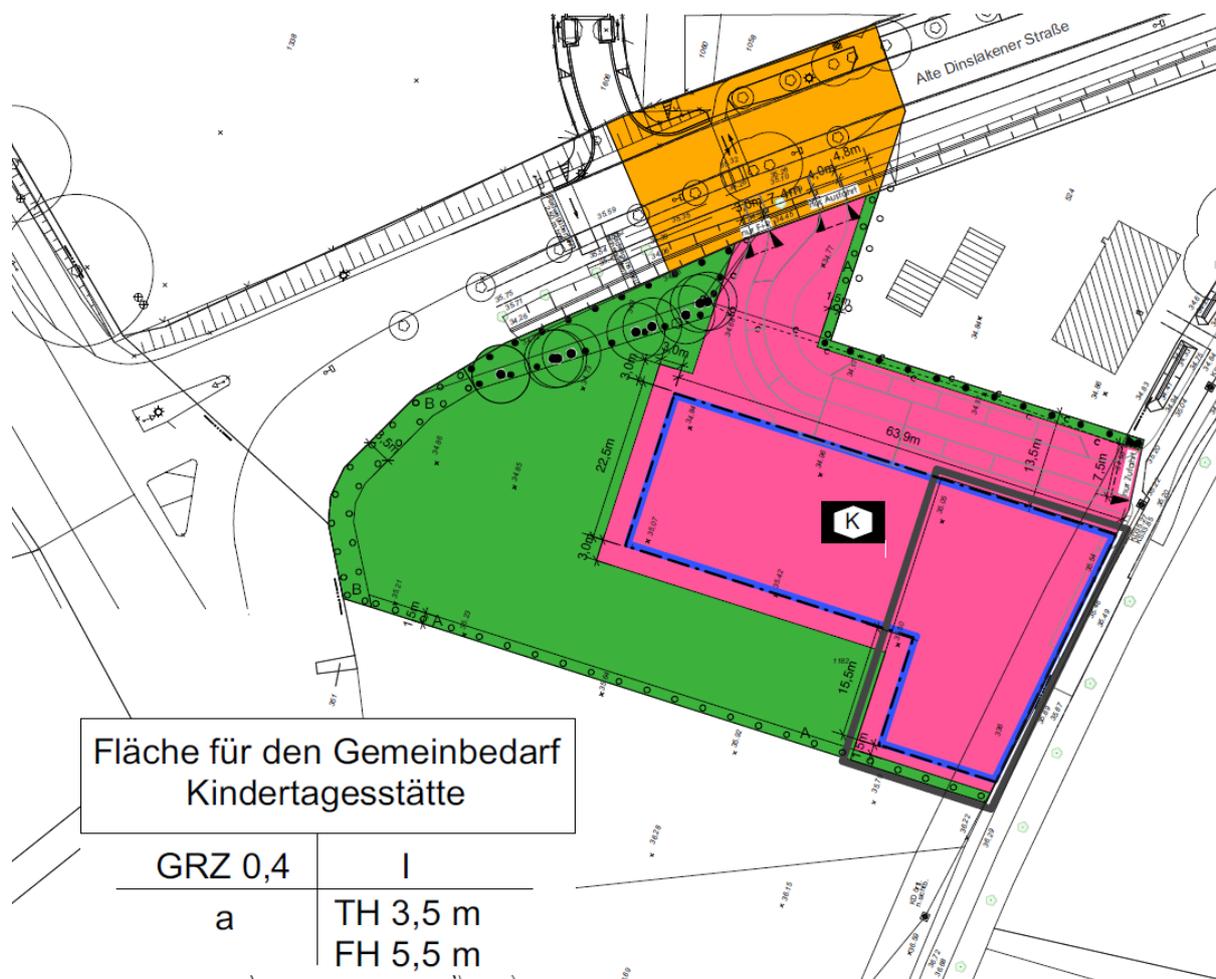


Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Alte Dinslakener Str.“, 1. Änderung (grau eingerahmt)

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 15.03.2017 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 53 „Alte Dinslakener Str.“, 1. Änderung in Hünxe wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig und liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

Montags	08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung
Dienstags	08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung
Mittwochs	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstags	08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung
Freitags	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 53 „**Alte Dinslakener Str.**“, 1. Änderung in Hünxe schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend dann, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GONRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 28.03.2017

gez.

Der Bürgermeister
Dirk Buschmann

GEMEINDE HÜNXE
Der Bürgermeister
–GB III Bauen/Planen–

28.03.2017

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 35 „Stallbergweg“ / Hünxe, 5. vereinfachte Änderung in Hünxe
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 den folgenden Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein- Westfalen Seite 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„Der Rat und seine vorbereitenden Ausschüsse nehmen zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangen sind. Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.“

Die Änderung des Bebauungsplanes hat zum Ziel, Terrassenüberdachungen in einem gewissen Umfang auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche realisieren zu können.

Der Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Stallbergweg“ / Hünxe entspricht dem Ursprungsplan und kann der nachfolgenden Planskizze entnommen werden:

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Stallbergweg“ / Hünxe wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig und liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

Montags	08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung
Dienstags	08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung
Mittwochs	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstags	08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung
Freitags	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Stallbergweg“ / Hünxe schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend dann, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GONRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 28.03.2017

gez.

Der Bürgermeister
Dirk Buschmann